Cochemer-Kreis-Anzeiger.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Redaktion, Druck und Verlag von C. F. Wieprecht.

Nro. 67 Samstag, 24. August **1867**

Amtliches.

Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist und des Herrn Ministers des Innern Exellenz durch Erlaß vom 1. d. Mts. die Vorbereitungen für die Wahlen zur ersten Legislatur-Periode des Reichstages angeordnet haben ist auf Grund des nach Art. 20 der Bundesverfassung maßgebend bleibenden Wahlgesetzes vom 15. Oktober 1866 und des unterm 30. Dezember v. J. hiezu erlassenen Reglements der hiesige Kreis (excl. der Stadt Cochem), wie solches auch im Januar c. geschehen, wieder in folgende Wahlbezirke eingetheilt worden:

	Wahlbezirk	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
	a. Bürgermeisterei Cochem.			
1	Cond	Schulsaal	Gemeindevorsteher	Beistand
2	Greimersburg	"	"	"
3	Ernst mit Sebl	" in Ernst	" v. Ernst	" v. Ernst
4	Faid mit Dohr	" in Faid	" v. Faid	" v. Faid.
	b. Bürgermeisterei Eller.			
5	Ediger mit Nehren u. Eller	Bürgermstsaal in Ediger	Bürgermeister Trapet	Ortsvorsteher v. Ediger
6	Bremm	Schulsaal	Gemeindevorsteher	Beistand
7	Ellenz-Poltersdorf	" in Ellenz	" in Ellenz	" v. Ellenz.
	c. Bürgermeisterei Treis.			
8	Bruttig mit Fankel	Schulsaal in Bruttig	Gemeindev. v. Bruttig	Beistand v. Bruttig
9	Valwig	"	"	"
10	Mörsdorf	"	"	"
11	Lieg	"	"	"
12	Zilshausen mit Lahr	" in Zilshausen	" v. Zilshausen	" v. Zilshausen
13	Lütz	"	"	"
14	Treis	"	Bürgermeister Cadenbach	Gemeindevorsteher.
	d. Bürgermeisterei Carden.			
15	Moselkern mit Müden	Schulsaal in Moselkern	Gemeindev. v. Moselkern	Beistand v. Moselkern
16	Binningen	"	"	"
17	Forst mit Dünfus, Brohl und Möntenich	" in Forst	" v. Forst	" v. Forst
18	Rös	"	"	"
19	Carden	"	Bürgermeister Lesaulnier	"
	e. Bürgermeisterei Kaisersesch.			
20	Müllenbach mit Laubach	Schulsaal in Müllenbach	Gemeindev. v. Müllenbach	Beistand v. Müllenbach
21	Masburg mit Urmersbach und Hauroth	" " Masburg	" v. Masburg	" v. Masburg
22	Calenborn mit Eppenberg	" " Calenborn	" v. Calenborn	" v. Calenborn
23	Düngenheim	" " Düngenheim	" v. Düngenheim	" v. Düngenheim
24	Kaifenheim mit Brachtenndorf	" " Kaifenheim	" v. Kaifenheim	" v. Kaifenheim
25	Kaisersesch mit Fulgen	Bürgermstsaal Kaisersesch	Bürgermeister Conrads	Gemeindev. v. Kaisersesch
26	Gamlen mit Zettingen	Schulsaal in Gamlen	Gemeindev. v. Gamlen	Beistand v. Gamlen
27	Hambuch	" " Hambuch	" v. Hambuch	" v. Hambuch
28	Illerich mit Landkern	" " Illerich	" v. Illerich	" v. Illerich.
	f. Bürgermeisterei Pommern.			
29	Pommern	Schulsaal	Gemeindevorsteher	Beistand
30	Clotten		Bürgermeister Melsheimer	Gemeindevorsteher
31	Kail mit Brieden u. Wirfus	" in Kail	Gemeindevorsteher v. Kail	Beistand v. Kail.

g. Bürgermeisterei **Lutzerath.**

32	Lutzerath mit Driesch	Schulsaal in Lutzerath	Bürgermeister Görtz	Gemeindev. v. Lutzerath
33	Bertrich mit Kennfus	" " Bertrich	Gemeindev. v. Bertrich	Beistand v. Bertrich
34	Beuren mit Kliding u Urschmitt	" " Beuren	" " Beuren	" v. Beuren
35	Gevenich mit Weiler	" " Gevenich	" " Gevenich	" v. Gevenich
36	Büchel	" " Büchel	" " Büchel	" v. Büchel
37	Alflen	" Alflen	" " Alflen	" v. Alflen
38	Ulmen mit Meiserich	" Ulmen	" " Ulmen	" v. Ulmen
39	Wollmerath mit Filz und Wagenhausen	" Wollmerath	" " Wollmerath	" v. Wollmerath
40	Gillenbeuren mit Schmitt	" Gillenbeuren	" " Gillenbeuren	" v. Gillenbeuren.

Wähler ist nach §. 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1866 jeder unbescholtene Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Von der Berechtigung zum Wählen sind nach §. 3 des angezogenen Gesetzes ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln bezieben, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen nach §. 4. l. c. angesehen werden: Personen, denen durch rechtkräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlicheu Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

Die hiernach gemäß §. 1 des Reglements vom 30 Dezember pr. für obige Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten liegen gemäß § 2 des Reglements vom 20. bis zum 28. d. Mts. in den betreffenden Wahlbezirken zu Jedermanns Einsicht offen.

Wer eine dieser Listen für unrichtig oder unvollständig hält, muß dies innerhalb des vorgenannten Termins dem Gemeinde-Vorstande schreftlich anzeigen oder zu Protokoll erklären und event. die Beweismittel für seine Behauptung beibringen.

Cochem, den 19. Juli 1867.

Der Landrath, **Jaeger.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. Juli d. Js. (Nro. 58. des hiesigen Anzeigers) die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Bezeichnung der Wahlvorsteher und Wahllokale betreffend, sowie auf jene vom 20. d. Mts. (Nro 66 des Anzeigers) wonach durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern der Tag der Wahl für die erste Legislaturperiode des Reichstages auf

Samstag den 31. August d. Js.

festgesetzt worden, bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Kreiseingesessenen, daß die Wahl während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends an dem vorgenannten Tage Statt findet.

Gleichzeitig folgen hier die Paragraphen des Wahlreglements vom 1. Juli c., welche sich auf den Wahlakt selbst beziehen:

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11. des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und der Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenige zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammen gefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer permerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

Die Herrn Gemeinde-Vorsteher ersuche ich, Vorstehendes bei versammelter Gemeinde bekannt zu machen.

Cochem, den 22. August 1867.

Der Landrath,
J. V.
Der Kreissekretär, Braun.

Anzeigen.

Licitation
zu Pommern.

Auf Anstehen von

1) Johann Damian Lenz, Rentner zu Pommern wohnend, handelnd in seiner Eigenschaft als gerichtlich ernannter Hauptvormund der von zu Pommern verlebten Eheleute Mathias Joseph Lenz und Maria Anna gebornen Weinand hinterlassenen minderjährigen gewerblosen gesetzlich beim Hauptvormunde domizilirten Kinder: Johann Joseph, Maria Magdalena und Peter Nikolaus Lenz;
2) Mathias Joseph Casper, Schreiner zu Pommern wohnend, handelnd in seiner Eigenschaft als Nebenvormund der vorgenannten Minorennen Johann Joseph, Maria Magdalena und Peter Nikolaus Lenz;
3) Johann Stein, Winzer zu Pommern wohnend, handelnd in eigenem Namen sowie in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Hauptvormund des mit seiner verlebten Ehefrau Maria Anna gebornen Weinand erzeugten noch minderjährigen, gewerblosen, gesetzlich bei ihm domizilirten Kindes Anna Barbara Stein;
4) Peter Weinand, Ackerer zu Kreutznick Gemeinde Hirlen Bürgermeisterei Mayen wohnend, handelnd in seiner Eigenschaft als Nebenvormund respektive als Vertreter der vorgenannten Minorennen Anna Barbara Stein

und auf Grund

a. eines vor dem unterschriebenen Notar am 6. April 1867 Repertorii-Nro 1920 getätigten Theilungs- respektive Vereinbarungsaktes,
b. zweier diesen Akt genehmigenden beim Königlichen Friedensgerichte zu Treis am 26. Juni 1867 aufgenommenen Familienrathsbeschlüsse,
c. des diese Familienrathsbeschlüsse homologirenden Rathskammerbeschlusses des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 17. Juli 1867,

sollen

Samstag den 2. November 1867,
Nachmittags 1 Uhr,

im Hause des Gastwirthen Herrn Peter Joseph Schneiders zu Pommern

durch den unterzeichneten hierzu committirten zu Treis wohnenden Königlichen Notar **Friedrich Leopold Cornely** die nachverzeichneten im Banne der Gemeinde und Bürgermeisterei Pommern, Kreises Cochem gelegenen, theils zur Gütergemeinschaft der Eheleute Mathias Joseph Lenz und Maria Anna gebornen Weinand zu Pommern, theils zur Gütergemeinschaft der Eheleute Johann Stein und Maria Anna gebornen Weinand zu Pommern theils zum Nachlasse des Mathias Joseph Lenz zu Pommern gehörigen Immobilien öffentlich meistbietend bei brennendem Lichte versteigert werden nämlich:

I. Acquestgrundstücke der Eheleute Mathias Joseph Lenz und Maria Anna gebornen Weinand zu Pommern.

	Thaler.
1) Flur 13 Nr. 389/34, auf der Mersch, Weinberg groß 29 Ruthen 20 Fuß, termen Gemeinde und Wittwe Johann Schneiders, werthgeschätzt zu dreißig Thalern	30
2) Flur 10 Nr. 498, Esselsberg, Acker groß 5 Ruthen 30 Fuß, termen Mathias Priesen und Johann Boos I., werthgeschätzt zu sechs Thalern	6
3) Flur 14 Nr. 370, in den Drieschen, Garten groß 5 Ruthen 50 Fuß, termen Johann Schneiders II. und Serpatius Fuchs, werthgeschätzt zu fünf und zwanzig Thalern	25
4) Flur 15 Nr. 634/204, im Drisch, Garten groß 4 Ruthen, termen Jakob Stein II. und Joseph Lanx, werthgeschätzt zu achtzehn Thalern	18
5) Flur 15 Nr. 635/228, im Mannwerk, Weinberg, groß 16 Ruthen 90 Fuß, termen Johann Henrichs und Wittwe Johann Schneiders, werthgeschätzt zu dreißig Thalern	30

II. Acquestgrundstück der Eheleute Johann Stein und Maria Anna gebornen Weinand zu Pommern.

6) Flur 16 Nr. 73, Löwenef, Ackerland groß 99 Ruthen, termen Bernhard Becker und Mathias Joseph Lenz, werthgeschätzt zu einhundertzwanzig Thalern	120

III. Nachlaßimmobilien des Mathias Joseph Lenz zu Pommern.

7) Flur 14 Nr. 206, im Unterdorf, Garten groß 3 Ruthen 80 Fuß und Flur 14 Nr. 496/207, daselbst, Hausplatz von 15 Ruthen nebst dem darauf stehenden Wohnhause, Scheune, Stallung, An- und Dependenzien, Um- und Unterlage, das Haus in der Fahlsgasse gelegen und mit der Hausnummer 87 bezeichnet, termen Joseph Jakob Schneiders und Peter Schneiders, werthgeschätzt zu eintausend Thalern	1000
Summa der Taxen eintausend zweihundert neun und zwanzig Thaler	1229

Die Vorakten und Kaufbedingungen liegen auf der Amtsstube des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Treis, den 20. August 1867.

Der Königliche Notar,
F. L. Cornely.

Licitation.

Auf Grund eines Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 10. Juli dieses Jahres sollen durch den unterschriebenen, hierzu committirten Notar **Georg Carl Franzen** zu Lutzerath wohnhaft,

Mittwoch den 30. Oktober d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

in loco Cochem in der Wohnung der untengenannten Wittwe Mathias Friedrichs

die hiernach beschriebenen, in den Gemeindebännen von Cochem und Sehl, Kreis Cochem, gelegenen Immobilien zu den beigesetzten Schätzungspreisen bei brennendem Lichte öffentlich versteigert werden, nämlich:

a. Immobilien im Banne Cochem.

1) Flur 8 Nr. 465, ein Haus zu Cochem in der Löbrgasse bezeichnet mit der Haus Nr. 214, haltend an Flächenraum 8 Ruthen 40 Fuß, begrenzt von Michel Hölzel und dem unmittelbar hiernach aufgeführten Häuschen; von diesem Hause gehören hierhin und werden nur versteigert folgende Theile, nämlich der vordere, an die Straße grenzende, von dem verlebten Mathias Friedrichs als Gerberei benutzte Keller, das oberste Stockwerk und die hintere Hälfte des Speichers, diese Theile abgeschätzt 130 Thaler;
2) Flur 8 Nr. 466, ein Häuschen daselbst, bezeichnet mit littera A, haltend an Flächenraum 1 Ruthe 50 Fuß, begrenzt von dem vorbeschriebenen Hause und Jakob Steinbauer II., abgeschätzt 70 Thaler;
3) Flur 8 Nr. 436, ein Hof in Cochem mit 2 Gerbereigruben, 3 Ruthen 20 Fuß, neben der Straße und dem unmittelbar hiernach beschriebenen Garten, abgeschätzt 40 Thaler;
4) Flur 8 Nr. 449, Garten daselbst, 9 Ruthen 70 Fuß, neben dem vorbeschriebenen Hofe und der jüdischen Synagoge, abgeschätzt 70 Thaler;
5) Flur 8 Nr. 643, 644 und 645, Garten daselbst mit den Sommerhäuschen, 28 Ruthen 10 Fuß neben dem Weg und Heinrich Martin, abgeschätzt 400 Thaler;
6) Flur 7 Nr. 44, Wiese Mäschelt, 54 Ruthen 90 Fuß, neben Johann Steffens II. und Johann Peter Jungbluth, abgeschätzt 25 Thaler;

7) Flur 9 Nr. 215, Garten auf den Weiden, 4 Ruthen 80 Fuß, neben Anton Jüngling, Mathias Joseph Fritsch und Isaak Haas, abgeschätzt 30 Thaler.

8) Flur 9 Nr. 553, Garten daselbst 11 Ruthen 30 Fuß, neben Nikolaus Bremm und Mathias Joseph Fritsch, abgeschätzt 50 Thaler;

9) Flur 9 Nr. 820/180, Wiese Herrnwiese, 18 Ruthen, neben Bermann Mayer und Michel Heim, abgeschätzt 70 Thaler.

b. Immobilien im Banne Sehl.

10) Flur 1 Nr. 147, Wiese im Weier, 5 Ruthen 40 Fuß, neben Sebastian Michels und Peter Joseph Schausten Sohn, abgeschätzt 8 Thaler.

Die vorbeschriebenen Immobilien gehören in ungetheilter Gemeinschaft zur einen Hälfte der Ursula geborenen Steinbauer, Wittwe von Mathias Friedrichs, Wirthin zu Cochem wohnhaft, und zur andern Hälfte ihrer in der Ehe mit Mathias Friedrichs gezeugten, minderjährigen, ohne Gewerbe bei ihr wohnenden Kinder a Catharina b. Jakob, c Mathias Joseph und d. Robert Friedrichs, worüber ihre Mutter Hauptvormünderin und Leonard Pellio, Winzer in Ediger wohnhaft, Nebenvormund ist.

Lutzerath, den 22. August 1867.

Franzen, Notar.

Hausversteigerung in Beuren bei Lutzerath.

Donnerstag den 5. September c.,

Vormittags 10 Uhr,

läßt der Herr Johann Quickert aus Trier sein in Beuren gelegnes schön und massiv gebautes Wohnhaus nebst Garten und Wiese, in loco Beuren bei dem Gastwirth Schneiders unter günstigen Bedingungen versteigern.

Das Haus, welches sich im besten baulichen Zustande befindet, eignet sich wegen seiner günstigen Lage zu jedem Geschäfte, besonders Wirthschaft, Spezereihandel und Bäckerei.

Lutzerath, den 20. August 1867.

Franzen, Notar.

Am Dienstag den 3. September d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

werden im Stadthause aus dem Walddistrikte „Ochsenbüsch"

1 Schock eichen Weinbergspfähle,
15 Klafter Lohstangenholz und
6413 Wellen,

öffentlich meistbietend versteigert.

Cochem, den 22. Mai 1867.

Der Bürgermeister,
Corell.

Freiwillige Versteigerung.

Am Dienstag den 27. August 1867,

Vormittags 9 Uhr,

wird der Unterzeichnete zu Bruttig, in der Wohnung des Herrn Simon Bermann, dessen sämmtliche Hausmobilien bestehend in

Tischen, Stühlen, Sopha, Kleiderschränke, Bettstellen, 1 Klavier, sowie 25 halbe Sol. Läute ꝛc.

gegen Zahlungsausstand versteigern.

Der Gerichtsvollzieher,
Becker.

Samstag den 24. d. Mts.,

Vormittags 11 Uhr,

soll **das Dienstpferd** des berittenen Gensdarms Wirsch aus Lutzerath in Cochem öffentlich meistbietend gegen gleichbaare Zahlung verkauft werden, weil es zum Reitpferd zu stark gebaut ist.

Holzversteigerung.

Am Dienstag den 3. September c.,

Vormittags 9 Uhr

werden im Gemeindehause zu Mörsdorf, aus den Gemeindewaldungen von Mörsdorf, folgende Hölzer öffentlich versteigert und zwar im Einzelnen:

aus dem Distrikte Brücken:

4 Klafter eichen Scheit- und Knüppelholz,
14½ „ buchen „ „ „
83 „ Reiser;

aus dem Distrikte Okers:

17 Klafter eichen Scheit- und Knüppelholz,
39½ „ buchen „ „ „
18 „ Reiser;

aus dem Distrikte Danielsberg:

18 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz,
15 „ Reiser;

aus dem Distrikte Vordere Dachskaul:

6 Klafter eichen Scheit- und Knüppelholz,
53 „ buchen „ „ „

aus dem Distrikte Heinzekaul:

13 Klafter eichen Scheit- und Knüppelholz,
19 „ Reiser;

aus dem Distrikte Rückenberg:

85 Klafter Lohholz;

sowie mehrere Klafter eichen und buchen Windfall.

Treis, den 21. August 1867.

Der Bürgermeister,
Cadenbach

Schützenfest

der

St. Sebastianus-Schützengilde.

Sonntag den 25. und Montag den 26. August, Nachmittags:

Preis-Scheibenschießen

in der Endert,

an dem auch Nichtmitglieder theilnehmen können.

Durch einen eigens dazu erbauten Tanzboden findet an diesen Tagen auf dem Schießplatze

Tanzmusik

statt.

Zu diesen Festlichkeiten ladet freundlichst ein

Cochem, den 24. August 1867.

Der Vorstand.

Bei obiger Gelegenheit des Schützenfestes habe ich die Wirthschaft übernommen, empfehle mich daher mit guten Speisen und Getränken bestens.

Wittwe **J. Zimmer.**



Fuder-Fässer

vorzüglicher Qualität und frisch

von 65er Weinen geleert

sind in reicher Auswahl billig zu kaufen bei

Adam Pauly.

Cochem, 2. August 1867.

Ein Lehrling, der das Grobschmiede-Handwerk erlernen will wird gesucht von

Joh. Schäfer, Bachstraße.